

Friedhofssatzung¹

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 8 Abfallbeseitigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Säрге und Urnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
- § 17 Aschenbeisetzungen
- § 18 Rückgaben

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Gestaltungsgrundsätze
- § 20 Grabflure mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Grabflure mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Fundamentierung und Befestigung
- § 25 Anlieferung
- § 26 Unterhaltung der Grabmale
- § 27 Entfernung

¹ veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath vom 18.12.2003, in Kraft getreten am 19.12.2003

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

§ 31 Trauerfeier

Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

§ 33 Haftung

§ 34 Gebühren

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

§ 36 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 16.12.2003 folgende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Herzogenrath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Herzogenrath waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Herzogenrath sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke aufgeteilt. Diese sind dem beiliegenden Bestattungsbezirksverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
 - d) auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zum Bestattungszeitpunkt keine weiteren Grabstätten der gewünschten Grabart zur Verfügung stehen. In diesem Fall legt die Friedhofsverwaltung den Friedhof fest, auf dem die Bestattung zu erfolgen hat.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte/Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten mit der

Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Fahrrädern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) Sammlungen aller Art durchzuführen,
 - j) ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Gegenstände von Grabstätten und Friedhofsanlagen zu entfernen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen;
 - k) das Verwenden von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - l) zu lärmern, zu lagern, zu spielen, störende Spielgeräte mitzubringen sowie in Sichtweite einer Bestattung zu rauchen.

- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten, es sei denn, sie wollen ein bestimmtes Grab besuchen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (6) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Abs. 1 - 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 7²

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter einen entsprechend anerkannten beruflichen Abschluss haben.

Die Zulassung erfolgt schriftlich.

- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

² Abs. 2 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14.12.2004, veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath vom 23.12.2004, in Kraft getreten am 24.12.2004

- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Erdarbeiten (z.B. Erstaufmachung), Fundamentieren und Setzen eines Grabmales dürfen nur während der Dienstzeit des Friedhofspersonals durchgeführt werden. Pflegearbeiten, Dekorationen von Gräbern, Lieferung von Blumen und Kränzen können werktags innerhalb der Öffnungszeiten (§ 5) vorgenommen werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bei der Errichtung von Grabeinfassungen sind eventuell vorhandene Holzeinfassungen von der ausführenden Firma mitzunehmen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Im Falle des § 5 (2) sind Arbeiten untersagt.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8

Abfallbeseitigung auf dem Friedhof

- (1) Das Ablagern von Abfällen ist nur in den dazu bereitgestellten Abfallbehältern und nur für reine Friedhofsabfälle zulässig.
Die Ablagerung von Abfällen in diesen Behältern darf nur durch Friedhofsbenutzer oder deren Beauftragte erfolgen.
- (2)
 - a) Organische Abfälle, wie verrottbare Pflanzenreste, sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für organische Abfälle zu lagern.
 - b) Anorganische Abfälle wie Kunststoffe und nicht verrottbare Materialien sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für anorganische Abfälle zu lagern.
- (3) Sofern separate Behälter für eine weitergehende Trennung der Abfälle zur Verfügung gestellt werden, sind diese nur mit den jeweils für die einzelnen Behälter zugelassenen Abfallstoffen zu befüllen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen werden montags bis donnerstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr, freitags zwischen 08:00 Uhr und 10:30 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr durchgeführt.
- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die

Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Bodenabsenkungen nach Verfüllung des Grabes an der Grabstätte oder dem Zubehör eintreten.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, insbesondere Grababdeckungen, Bepflanzung und sonstige für eine ordnungsgemäße Beisetzung hinderliche Grabaufbauten und Gegenstände wie Fundamente, Grabsteine und Einfassungsteile, vorher entfernen zu lassen.
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Herrichtung der Grabstätte durch Gewerbetreibende oder die Nutzungsberechtigten entstehen, insbesondere haftet die Stadt Herzogenrath nicht für Schäden, die an nicht entfernten Einfassungsbalken entstehen.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

Für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 20 Jahre, sofern sie in vorhandene Grabstätten beigelegt werden.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Die Ausgrabung eines Verstorbenen zum Zwecke seiner Wiederbeisetzung (Umbettung) wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der glaubhaft zu machen ist, gestattet. Die Zustimmung zur Umbettung von Leichen in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit erfolgt nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Ausgrabung ist nur zulässig, wenn eine amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beigebracht wird und der Amtsarzt bei der Ausgrabung aus hygienischen Gründen nicht widerspricht. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig, § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung werden, sofern sie nicht im Auftrage von Behörden erfolgen, nur in den Monaten Oktober bis März von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14³

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Herzogenrath. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) anonyme Reihengrabstätten
 - c) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - d) Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten sowie als Einfach- oder Tiefengrab
 - e) Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - f) Urnenreihengrabstätten
 - g) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - h) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - i) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung als ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - j) Kammer in einer Urnenstele
 - k) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

l) Grabstätten für die Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

- (3) Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 werden in jedem Stadtteil angeboten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Einrichtung einer bestimmten Grabart auf jedem Friedhof oder Friedhofsteil sowie auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15³ Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengrabfelder), einschließlich Tot- und Fehlgeburten;
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr;
 - c) anonyme Reihengrabstätten; dies sind Reihengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Beisein der Angehörigen und sonstiger Personen in aller Stille. Der genaue Ort der Grabstätte ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die für anonyme Reihengrabstätten vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege der anonymen Reihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten;
 - d) Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Erdbestattungen mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr,

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten, soweit die Ruhefrist nach § 12 nicht überschritten wird.

- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefristen ist 6 Monate vorher bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den Trauerhallen bzw. Eingangstoren der jeweiligen Friedhöfe sowie an der Informationstafel des Rathauses.

§ 16³

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung

- (1) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung dienen der Beisetzung von Leichen oder Urnen; sie werden auf Antrag für die Dauer des Nutzungsrechtes auf der Grundlage eines Belegungsplanes und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erfolgt auf 30 Jahre. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden vergeben als
- ein- oder mehrstellige Grabstätten
 - Einfach- oder Tiefgrabstätten
 - Tiefgrabstätten mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - Doppelkammern in einer Urnenstele

In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einer Tiefgrabstätte können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Sollte der Wunsch bestehen, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung über das bisherige Nutzungsrechtsende hinaus zu verlängern, so hat der jeweilige Nutzungsberechtigte dies spätestens sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass kein Interesse an einer weiteren Nutzung der Grabstätte besteht. Die Grabstätte ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes einzuebnen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur für volle Jahre wiedererworben werden.

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigter.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Ausmauern von Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung ist nicht zulässig.

§ 17³

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - c) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung
 - e) Kammer in einer Urnenstele
 - f) Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung
 - g) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- (4) Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung werden in Grabfeldern eingerichtet.
- (5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Beisein der Angehörigen und sonstigen Personen in aller Stille. Der genaue Ort der Grabstätte ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die für anonyme Urnenbestattungen vorgesehenen Grabfelder dürfen nicht mit Blumen, Steinen, Grabaufbauten oder sonstigen Gegenständen geschmückt werden. Die Pflege der anonymen Urnenreihengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (6) Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung abgegeben werden. Bepflanzungen, Grabvasen oder dergleichen sind nicht zulässig. Die Beschriftung sowie die Symbole müssen so in die Gedenktafel eingearbeitet sein, dass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Der Einbau der liegenden Gedenktafeln erfolgt durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung. Die Pflege der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.
- (7) Bei Urnenstelen handelt es sich um Grabkammern mit Nischen zur Einstellung von Urnen. Die einzelnen Kammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Tafel verschlossen, auf der eine Beschriftung in bronzefarbenen Buchstaben angebracht werden kann. Schriftart und Schriftgröße der einzelnen Buchstaben wird nicht vorgegeben.

- (8) Die Beschriftung und Gestaltung ist jedoch den Abmessungen der Tafel anzupassen. Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben. Dabei sind ggf. die Halteschrauben zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann. Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen von Vasen oder Kerzen an den Urnenstelen ist untersagt. Als Ersatz unterhält die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Urnenstelen eine zentrale Gedenkstätte.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

- (9) Bis zu zwei Aschen dürfen in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung beigesetzt werden, soweit die Ruhefrist noch mindestens 30 Jahre beträgt bzw. die Ruhezeit der beizusetzenden Asche die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
- (10) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18 Rückgaben

- (1) Die Rückgabe einer Grabstätte/Urnengrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Herausgabe der Erwerbsdokumente zu erklären.
- (2) Nach Abgabe der Rückgabeerklärung sind die auf der Grabstätte befindlichen Grab- und Grabmalanlagen vom Nutzungsberechtigten oder seinen Beauftragten innerhalb eines Monats nach Abgabe der Rückgabeerklärung zu entfernen, ansonsten werden sie ersatz- und entschädigungslos vom Friedhofspersonal beseitigt.
- (3) Eine Erstattung anteiliger Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erfolgt nicht.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

§ 19 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der allgemeinen und zusätzlichen Anforderungen der §§ 21 und 22 - so zu gestalten und an die Umgebung

anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

- (2) Der Standort der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung nach bestattungstechnischen Erfordernissen festgelegt.
- (3) Grabhügel und -beete dürfen für alle Grabstättenarten nur bis zu 0,10 m hoch sein.
- (4) Firmenhinweise auf Grabstätten sowie an Grabzubehör und Einfassungen sind nicht zugelassen.
- (5) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Angehörige und Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nicht das Recht, die Beseitigung von Bäumen zu verlangen, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (6) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits bei In-Kraft-Treten dieser Satzung entschieden hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Neuanlagen auf solchen Grabstätten oder wesentliche Änderungen sind jedoch dieser Satzung unterworfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 20

Grabflure mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Friedhofsteil mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Vor der Entscheidung zu einer Grabstätte auf einem Grabflur mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften haben die Erwerbenden die Bereitschaft zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erklären.
- (3) Auf dem Waldfriedhof Herzogenrath-Mitte, Flur 21, dem Friedhof Pannesheide, Flur 21, sowie auf dem Friedhof Plitschard, Flur 31, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Bei den übrigen Friedhöfen gelten die ausschließlichen Bestimmungen für Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21

Grabflure mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 22) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser

Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
Kunststoffe sind nicht erlaubt.

- (2) Die Grabflure mit der Nr. 21 auf dem Waldfriedhof Herzogenrath-Mitte und dem Friedhof Pannesheide sowie der Grabflur mit der Nr. 31 auf dem Friedhof Plitschard sind als Grabflure mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen.

§ 22³

Grabflure mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den folgenden Anforderungen. Die Stärke der Grabmale beträgt bis zu einer Höhe von 1,20 m mindestens 0,10 m, über 1,20 m mindestens 0,12 m.
- (2)
- a) Die Grabeinfassung darf den Erdboden nicht mehr als 10 cm überragen, es sei denn, dass die Lage des Geländes eine höhere Einfassung erfordert. Andererseits darf das Erdreich des Grabfeldes die Höhe der Einfassung nicht übersteigen.
 - b) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - c) Nicht gestattet sind insbesondere
 1. Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern,
 2. Grabmäler aus gegossener oder gestampfter Betonmasse,
 3. Glas und stark reflektierende Baustoffe,
 4. Ölfarben auf Steingrabmälern,
 5. PVC oder sonstige Kunststoffwerkstoffe,
 6. Darstellungen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen,
 7. das Einfassen der Grabstätte mit Kunst-, Kiesel- oder ähnlichen Steinen, Metall, Glas, Beton, Holz, Eternit oder ähnlichem,
 8. Grabstätten für Erdbestattungen müssen in ihrer gesamten Fläche gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Durch Grabmal, Grabeinfassung und Platten dürfen nicht mehr als 30% der Grabstätte abgedeckt werden. Darüber hinaus ist jede Art der Grababdeckung nicht gestattet.
 9. Auf Urnengrabstätten sind Abdeckungen grundsätzlich zulässig.
- (3)
- a) Einfassungen sind den jeweiligen Grabstättengrößen entsprechend mit folgenden Maßen zu errichten:
 - 1,20 m lang / 0,60 m breit bei Kinderreihengräbern,

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

- 2,10 m lang / 0,90 m breit bei Reihengräbern,
- 2,50 m lang / 1,20 m breit bei Einzelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung,
- 2,50 m lang / 2,40 m breit bei Doppelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

Bei Mehrfachgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung erhöht sich die Breite der zu errichtenden Einfassung um 1,20 m je zusätzlicher Grabstelle.

- b) Einfassungen für Urnengrabstätten sind analog der jeweiligen Grabstättengröße mit folgenden Maßen zu errichten:
- 0,80 m lang / 0,80 m breit bei Urnenreihengräbern,
 - 0,80 m lang / 0,80 m breit bei Urneneinzelgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung und
 - 0,80 m lang / 1,60 m breit bei Urnenmehrfachgräbern mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

(4) Für Grabmale werden folgende Maße festgesetzt:

Nr.	Grabart	bei einer Höhe bis	beträgt die max. Ansichtsfläche	Mindeststärke
4.1	Kinderreihengrab	0,70 m	0,30 m ²	0,10 m
4.2	Reihengrab (Erwachsener)	1,20 m 1,30 m	0,65 m ² 0,40 m ²	0,10 m 0,10 m
4.3	Reihengrab mit liegender Gedenktafel	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,50 m Tiefe: 0,40 m	0,12 m
4.4	Tiefengrabstätten mit liegender Gedenktafel	nur liegende Form mit eingearbeiteter Schrift	Breite: 0,80 m Tiefe: 0,70 m	0,12 m
4.5	Einzelwahlgrab/ Tiefenwahlgrab	1,40 m 1,80 m	1,00 m ² 0,60 m ²	0,12 m 0,15 m
4.6	Doppelwahlgrab	1,40 m 1,80 m	1,70 m ² 1,30 m ²	0,12 m 0,15 m

4.7 Dreierwahlgrab	1,50 m	3,00 m ²	0,15 m
	1,80 m	1,30 m ²	0,15 m
4.8 Viererwahlgrab	1,50 m	3,00 m ²	0,15 m
	2,00 m	1,40 m ²	0,15 m
4.9 Urneneinzelwahlgrab	0,80 m	0,35 m ²	0,10 m
	1,00 m	0,25 m ²	0,10 m
4.10 Urnenmehrfachwahlgrab	1,00 m	0,50 m ²	0,12 m
	1,20 m	0,40 m ²	0,12 m

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,20 m x 0,40 m sind.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des ausführenden Steinmetz-/Handwerksbetriebes, der eine Zulassung gemäß § 7 hat, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente,
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf keiner vorherigen schriftlichen Genehmigung, wenn Abmessungen und Beschaffenheit der Materialien den Anforderungen des § 22 genügen. Der Friedhofsverwaltung ist die Errichtung des Grabmals jedoch vorher anzuzeigen. Hierzu ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des ausführenden Steinmetzbetriebes, der eine

Zulassung gem. § 7 vorweisen kann, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung einzureichen.

- (5) Für die Einhaltung der Anforderungen haftet der nach § 7 zugelassene Betrieb, der die entsprechende Anlage errichtet oder verändert hat.
- (6) Sämtliche Steinmaße sind vom Erdboden und nicht von der Grabeinfassung aus zu messen.
- (7) Das Grabmal und die Einfassung sind nach der Anlage des Grabfeldes richtig eingefluchtet und standsicher aufzustellen. Nicht richtig eingefluchtete und nicht standsicher aufgestellte Grabmale und Grabeinfassungen kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- (8) Grabmale, die wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. wieder instandsetzen zu lassen.

§ 24³

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber sowie durch nutzungsbedingte Bodenabsenkungen nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

§ 25

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Wunsch der genehmigte Aufstellungsantrag bzw. die Anzeige über die Errichtung eines Grabmals vorzulegen.

§ 26

Unterhaltung der Grabmale

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Als schriftliche Aufforderung genügt ein Aufkleber, der für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte angebracht wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten/Urnengrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen eines Monats, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, die nicht den Erfordernissen dieser Satzung entsprechen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von 4 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.
- (7) Unzulässig ist
 - a) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen,
 - b) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten,
 - c) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.

§ 29

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Als schriftliche Aufforderung genügt ein Aufkleber, der für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte angebracht wird. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen und einebnen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30³
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen in Begleitung des jeweiligen Bestatters nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) In allen drei Stadtteilen befindet sich jeweils eine mit Leichenkühlzellen ausgestattete Trauer- und Leichenhalle. Die Gebühr für die Trauerhalle sowie die Leichenzelle richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z. Zt. gültigen Fassung. Für die Benutzung der Leichenkühlzellen werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
Die Särge sind bei warmer Witterung von den Bestattungsinstituten in den Kühlzellen aufzubahren. Sollte dies nicht geschehen, so sind die Särge nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung in die Leichenkühlzellen zu verlegen. Etwaige Überführungskosten gehen zu Lasten des Bestattungsinstitutes oder seines Beauftragten.

§ 31
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle oder Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle und Trauerhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Schlussvorschriften

§ 32
Alte Rechte

³ geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Für rechtsverbindlich abgeschlossene Vorverträge mit Steinmetzbetrieben, welche die ganzflächige Abdeckung einer gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath erworbenen Grabstätte zum Inhalt haben, und die der Verwaltung bis zum 31.03.1996 vorgelegt werden, gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 Buchstabe c) Nr. 8 nicht.

§ 33 Haftung

Die Stadt Herzogenrath haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör. Im übrigen haftet die Stadt Herzogenrath nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Bei Schnee- und Eisglätte erfolgt die Benutzung der Friedhofswege auf eigene Gefahr.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Benutzer ist derjenige, in dessen Auftrag die Nutzung der Einrichtungen oder die Bestattung erfolgt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Friedhöfe gemäß § 5 der Satzung,
 - b) die Verhaltenspflicht gemäß § 6 der Satzung,
 - c) die Vorschriften über die gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen gemäß § 7 der Satzung,
 - d) die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung nach § 8 der Satzung,
 - e) die allgemeinen Bestattungsvorschriften gemäß den §§ 9, 10 und 11 der Satzung,
 - f) die Bestimmungen über Gestaltung, Genehmigung, Fundamentierung, Befestigung und Unterhaltung von Grabmalen gemäß den §§ 19 bis 26 der Satzung,

- g) die Vorschriften über die Entfernung von Grabmalen nach § 27 der Satzung,
- h) die Vorschriften über die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten gemäß § 28 der Satzung,
- i) Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt und
- j) die Bestimmungen über die Benutzung der Trauer-/Leichenhalle gemäß § 30 der Satzung

missachtet oder verletzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2003 außer Kraft.